



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-630-026649

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung eines „Schenken-an-den-Fiskus-Ermöglichungsgesetz“ angeregt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es vielen Menschen ein Anliegen sei, Spenden an den Fiskus zu entrichten und somit etwas Gutes für die Allgemeinheit zu tun. Gesetzlich sei allerdings lediglich der Fall des Fiskalerbrechts geregelt. Es bestehe daher keine Möglichkeit, zu Lebzeiten Schenkungen an den Staat zu entrichten. Da der Staat Haushaltsmittel für die öffentliche Daseinsfürsorge benötige, solle es möglich sein, diesem unbürokratisch Geldspenden zukommen zu lassen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 42 Mitzeichnende unterstützt und es gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass nach § 516 Bürgerliches Gesetzbuch die Schenkung eine Zuwendung ist, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, sofern beide sich darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Erfolgt die Zuwendung ohne den Willen des anderen, so kann der Zuwendende



den Beschenkten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Der Zuwendende muss dies aber nicht tun. Er kann stattdessen auch erklären, dass die Zuwendung ohne Bedingungen, ohne Vorbehalt und ohne Auflagen sowie unentgeltlich erfolge. Dies geschieht in der Regel durch einfache, nicht formgebundene Erklärung des Zuwendenden, zum Beispiel durch Überweisung auf das Konto des Beschenkten, ggf. mit der Angabe des Verwendungszwecks „Schenkung“. Widerspricht der Empfänger der Erklärung der Zuwendung nicht, kommt damit eine Schenkung wirksam zustande.

Auf diese Weise können Bürgerinnen und Bürger den Fiskus freiwillig beschenken. Mit der ausdrücklich oder konkludent erklärten Unentgeltlichkeit und Bedingungslosigkeit der Zuwendung entfällt die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Annahmeerklärung gegenüber dem Zuwendenden. In der Unterlassung des Widerspruchs der staatlichen Ebene liegt die Annahme der Schenkung, sodass eine konkludente Einigung über die Zuwendung zustande kommt. Intern wird die Schenkung auf staatlicher Seite durch Vereinnahmung der Zuwendung mittels einer Annahmeanordnung für den jeweiligen Haushaltstitel technisch vollzogen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bund im Jahr 2006 auf vielfachen Wunsch von engagierten Bürgerinnen und Bürgern das „Schuldentilgungskonto“ des Bundes bei der Bundeskasse Halle/Saale bei der Deutschen Bundesbank (Filiale Leipzig IBAN: DE17 8600 0000 0086 0010 30 BIC: MARKDEF1860) eingerichtet hat. Auf dieses Konto können unter Angabe des Stichworts „Schuldentilgung“ als Verwendungszweck bereits freiwillige Einzahlungen getätigt werden.

Freiwillige Geldleistungen Dritter, die nach deren Willen zur Schuldentilgung bestimmt sind und zugunsten des Kontos getätigt werden, werden im Bundeshaushalt in Einzelplan 32 – Bundesschuld – vereinnahmt und zweckgebunden zur Schuldentilgung verwendet.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass engagierten Bürgerinnen und Bürgern bereits ermöglicht wird, freiwillige Einzahlungen zur Schuldentilgung des Bundes zu tätigen. Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf aufmerksam, dass der Bund seine Schulden aus seinen regulären Einnahmen, zu denen die Bevölkerung durch die Steuerpflicht bereits einen erheblichen Beitrag leistet, tilgt.



Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestags-Drucksache 20/1429 vom 12. April 2022, in der die Bundesregierung feststellt, dass freiwillige Einzahlungen zur Schuldentilgung des Bundes nicht erwartet würden. Es werde auch nicht angestrebt, die Bevölkerung zu solchen Zahlungen zu ermutigen oder dies in anderer Form zu fördern. Dadurch solle verhindert werden, dass der Staat durch aktives Werben um Spenden mit gemeinnützigen Einrichtungen konkurriert. Auch würden Kosten für Werbung, Dankeschreiben oder sonstige Honorierungen und daraus resultierender Verwaltungsaufwand gedeckt werden müssen, sodass die bezweckte Schuldentilgung im Ergebnis nur zum Teil erreicht werden könnte. Dies dürfte – so die Bundesregierung abschließend – nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sein, die sich für eine freiwillige Geldleistung an den Bund ausschließlich zur Schuldentilgung entschieden haben.

Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Hinblick auf das mit der Petition vorgeschlagene „Schenken-an-den-Fiskus-Ermöglichungsgesetz“.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.